

Gutachten über das Agieren der Pressestelle der Landesanstalt für Medien NRW

Von Dr. Rüdiger Kessel

Gegenstand: Empirische Untersuchung und Tatsachenfeststellung zur Verwaltungspraxis der Pressestelle der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) im Rahmen des Auskunftsverfahrens zum Vorgang *ungeskriptet media GmbH* (Az. TMJ_26_0038).

Zweck: Prüfung von Pflichtverletzungen im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten, die für die Landesanstalt für Medien NRW gelten.

I. Zielsetzung und Methodik

Dieses Gutachten dient der systematischen und chronologischen Dokumentation des behördlichen Agierens der LfM-Pressestelle im Zeitraum vom 08.07.2026 bis zum 17.07.2026. Ziel ist es, auf Basis der schriftlichen E-Mail-Korrespondenz (Presseanfrage 1 und 2) empirisch zu überprüfen, ob die Behörde ihren gesetzlichen Auskunftspflichten nach § 4 PresseG NRW nachgekommen ist oder ob die Instrumente der Pressestelle zweckentfremdet wurden, um eine inhaltliche Auseinandersetzung zu verweigern.

II. Der publizistische Anlass: Systemischer Bruch in der behördlichen Prüfungspraxis

Der konkrete Anlass für die Einleitung des presserechtlichen Auskunftsverfahrens war eine durch den Gutachter festgestellte, fundamentale und inhaltliche Änderung der Rechtsauffassung der LfM NRW bezüglich der Reichweite des § 19 Abs. 1 Satz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) bei völlig unverändertem Gesetzestext:

- **Verwaltungspraxis Stand August 2024 (Verfahren *Multipolar-Magazin*):** Hier definierte die LfM NRW ihre formelle Zuständigkeit für Eingriffe in die journalistische Sorgfaltspflicht noch über harte, empirisch überprüfbare Kriterien wie das Vorhandensein einer physischen Redaktion, redaktionelles Redigieren und feste Auswahlprozesse aktueller Themen.
- **Verwaltungspraxis Stand Juni 2026 (Verfahren *ungeskriptet media GmbH*, Az. TMJ_26_0038):** Unter der Leitung von Direktor Dr. Tobias Schmid senkte die Behörde die formellen Eingriffshürden drastisch ab. Nach dem neuen Textmodul der LfM reiche nunmehr der bloße, subjektive „Eindruck journalistischer Arbeit“ sowie ein „Mindestmaß organisatorischer Verfestigung“ (in Analogie zu Influencern) aus, um regulatorisch einzugreifen.

Da diese elastische Dehnung eines unbestimmten Rechtsbegriffs im schadensfreien Raum der Metadebatte die verfassungsrechtlich garantierte Staatsferne und das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot berührt, bestand ein evidenten publizistisches und strukturwissenschaftliches Interesse daran, die Behörde zur Begründung dieses systemischen Wechsels aufzufordern. Erst diese tiefgreifende regulatorische Verschiebung machte die Presseanfrage vom 08.07.2026 zwingend erforderlich.

III. Chronologische Tatsachenfeststellung

Der prozedurale Ablauf der Korrespondenz stellt sich auf Basis der vorliegenden Dokumente wie folgt dar:

- **08.07.2026 (11:49 Uhr):** Erstmalige Einreichung einer schriftlichen Presseanfrage durch den Gutachter zum Zweck einer strukturwissenschaftlichen Publikation. Gegenstand sind konkrete Fragen (Fragen 1–4) zur nachweisbaren Verschiebung des aufsichtsrechtlichen Prüfmaßstabs bei § 19 MStV zwischen den Verfahren *Multipolar-Magazin* (2024) und *ungeskriptet media GmbH* (2026) bei identischem Gesetzestext. Der Gutachter setzt eine Frist bis zum 10.07.2026, 12:00 Uhr.
- **10.07.2026 (10:18 Uhr):** Die Pressestelle der LfM signalisiert inhaltliche Bearbeitung („Wir arbeiten derzeit mit Hochdruck an einer Rückmeldung“) und bittet formell um eine Fristverlängerung.
- **10.07.2026 (11:01 Uhr):** Der Gutachter fordert zur Wahrung der Verbindlichkeit die Nennung eines konkreten Termins.
- **10.07.2026 (11:16 Uhr):** Die LfM-Pressestelle schlägt von sich aus den **15.07.2026, 12:00 Uhr** als verbindlichen Erledigungstermin vor.
- **10.07.2026 (11:41 Uhr & 19:57 Uhr):** Der Gutachter bestätigt diese Fristverlängerung und reicht am Abend ergänzende Fragen (Fragen 5a–c) nach, die die konkrete gesetzliche Herleitung einer behaupteten „Richtigstellungs- und Einordnungspflicht“ für ungeskripte Dialog-Langformate betreffen.
- **14.07.2026 (17:08 Uhr):** Vor Ablauf der vereinbarten Frist erklärt die Pressestelle schriftlich die vollständige Auskunftsverweigerung. Als Begründung wird angeführt, dass eine Beantwortung bis zum Abschluss parallel laufender Dienstaufsichtsbeschwerden des Gutachters ausgesetzt wird. Gleichzeitig wird der presserechtliche Status des Anfragenden in Frage gestellt.
- **14.07.2026 (19:43 Uhr):** Der Gutachter rügt die Verknüpfung der Verfahren, deklariert den Vorgang erneut explizit als Presseanfrage und verweist auf die öffentliche Positionierung von LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid im *SPIEGEL*.

- **15.07.2026 (12:00 Uhr):** Die von der Behörde vereinbarte Frist verstreicht **fruchtlos**; eine inhaltliche Beantwortung der Fragen erfolgt nicht.
 - **15.07.2026 (13:49 Uhr):** Der Gutachter stellt eine formelle Konfrontations-Presseanfrage zu den im Raum stehenden Vorwürfen des Handelns ohne Rechtsgrundlage (*ultra vires*), des schweren Amtsmissbrauchs aus politischen Motiven durch Dr. Tobias Schmid und der gezielten Verschleppung. Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.07.2026, 15:00 Uhr gegeben.
 - **17.07.2026 (13:23 Uhr):** Weniger als zwei Stunden vor Fristablauf verweigert die Pressestelle erneut die Beantwortung. Sie fordert den Gutachter auf, darzulegen, „was Sie wo und in welcher Form veröffentlicht haben oder zu veröffentlichen beabsichtigen“. Ohne diese Angaben sehe man sich „nicht veranlasst“, zu antworten.
 - **17.07.2026 (13:51 Uhr):** Der Gutachter weist das Verlangen unter Verweis auf den *funktionalen Pressebegriff* zurück, begründet das überragende mediale Interesse mit der durch Dr. Schmid selbst initiierten *SPIEGEL*-Berichterstattung und hält die Frist aufrecht.
 - **17.07.2026 (15:00 Uhr):** Die finale Ausschlussfrist verstreicht **ergebnislos**. Die LfM NRW reagiert nicht mehr und stellt die Kommunikation ein.
-

IV. Empirische Befunde des Gutachtens

Aus den festgestellten Tatsachen ergeben sich drei wesentliche, strukturelle Befunde über die Verwaltungspraxis der LfM NRW:

1. Nachweis eines behördlichen Kopplungsgeschäfts

Die schriftliche Weigerung der Pressestelle vom 14.07.2026 belegt, dass die Gewährung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs kausal von der Rücknahme oder Erledigung staatsbürgerlicher Kontrollrechte (Dienstaufsichtsbeschwerden) abhängig gemacht wurde. Dies stellt eine sachfremde Verknüpfung zweier voneinander völlig unabhängiger Rechtskreise dar.

2. Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten funktionalen Pressebegriffs

Das behördliche Schreiben vom 17.07.2026 dokumentiert den Versuch der Aufsichtsbehörde, eine Kontrolltätigkeit über die Presse auszuüben, indem die Auskunft an die Offenlegung von Redaktionsgeheimnissen, Absichten und Veröffentlichungskanälen gekoppelt wird. Dies widerspricht der ständigen Rechtsprechung, wonach die Vorbereitung einer Publikation durch einen freien Autoren zur Erfüllung des funktionalen Pressebegriffs vollkommen ausreicht.

3. Evidenz des argumentativen Vakuums (Beredtes Schweigen)

Trotz mehrfacher, präziser und fristgebundener Nachfrage war die LfM NRW zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens willens oder in der Lage, die konkrete gesetzliche Norm des Medienstaatsvertrags (MStV) zu benennen, die eine „Richtigstellungs- und Einordnungspflicht“ für ungeskriptete Dialogformate im Internet trägt. Das vollständige Verstreichenlassen der Konfrontationsfrist erhärtet den empirischen Befund, dass im konkreten Verfahren (Az. TMJ_26_0038) Verpflichtungen gegenüber Anbietern statuiert wurden, für die es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt.

V. Ergebnis

Der dokumentierte Vorgang zeigt das Bild einer staatlich legitimierten Aufsichtsbehörde, die sich der durch sie selbst über die Massenmedien (*SPIEGEL*) angestoßenen öffentlichen Diskussion entzieht, sobald sie nach ihren rechtsstaatlichen Grundlagen befragt wird. Die Pressestelle wurde im untersuchten Zeitraum nicht zur Informationsermittlung, sondern als rein defensives Blockadeinstrument eingesetzt, um die Behördenleitung vor kritischen medienrechtlichen Fragen zu schützen.

VI. Anlagen

- **Presseanfrage 1** vom 8. Juli 2026 um 11:49 Uhr
- **Presseanfrage 2** vom 15. Juli 2026 um 13:49 Uhr

An: presse@medienanstalt-nrw.de

Cc: Info <info@medienanstalt-nrw.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen einer zeitnah anstehenden medienrechtlichen und strukturwissenschaftlichen Publikation bezüglich der Verwaltungspraxis der LfM NRW bei der Überwachung der journalistischen Sorgfaltspflichten nach § 19 Medienstaatsvertrag (MStV) bitte ich im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach § 4 PresseG NRW um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

Aus den mir vorliegenden behördlichen Verfahrensakten der Jahre 2024 und 2026 ergibt sich eine fundamentale, inhaltliche Änderung Ihrer Rechtsauffassung in Bezug auf § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV bei unverändertem Gesetzestext.

Im Jahr **2024** (Verfahren *Multipolar-Magazin*) begründete die LfM NRW ihre formale Zuständigkeit wie folgt:

„[...] Ein Telemedium ist unter anderem dann journalistisch-redaktionell gestaltet, wenn die bereitgestellten Inhalte – zumindest dem äußeren Erscheinungsbild nach – einer Auswahl und Bearbeitung durch den Anbieter unterliegen und die Inhalte durch aktuelle Themen gekennzeichnet sind. In dem Angebot [...] werden die Inhalte seitens einer Redaktion redigiert. Das Angebot ist auf aktuelle Inhalte ausgerichtet (bspw. [...])“

Im Jahr **2026** (Verfahren *ungeskriptet media GmbH*) verwendet die LfM NRW zur Begründung derselben Norm jedoch folgendes Textmodul:

„[...] Nach dieser Regelung kommt es nicht darauf an, ob durch das äußere Erscheinungsbild der einem periodischen Druckerzeugnis vergleichbare Eindruck eines hohen professionellen Organisationsgrads erweckt wird und hierdurch nahegelegt wird, dass Tatsachen umfassend recherchiert und dabei verschiedene Informationsquellen genutzt werden. Ausreichend ist vielmehr der bloße Eindruck journalistischer Arbeit, der auch bei einem Mindestmaß organisatorischer Verfestigung und einem im Vordergrund stehenden persönlichen (im Unterschied zu einem professionellen) Vertrauen

entstehen kann (bspw. bei Influenzern).“

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie begründet die LfM NRW diese fundamentale Verschiebung des Prüfmaßstabs von harten, empirischen Kriterien (redaktionelles Redigieren, feste Auswahlprozesse) hin zu rein subjektiven, entmaterialisierten Kriterien („bloßer Eindruck“, „Influencer-Analogie“) bei völlig unverändertem Gesetzestext?
2. Weshalb wurde eine ausdrücklich für redaktionelle Tätigkeit im Nachrichtenumfeld entwickelte Rechtsgrundlage ohne gesetzliche Ermächtigung auf ein ungeskriptetes, dialogisches Interviewformat übertragen, welches strukturell gar keine ex-post messbaren Redaktionsfilter im Sinne der gesetzlichen Regelungen aufweisen kann?
3. Inwiefern ist diese elastische Ausdehnung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Sorgfalt“ im schadensfreien Raum der Metadebatte mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne vereinbar?
1. Wie positioniert sich die Behördenleitung zu dem Vorwurf, dass durch das Absenken der formellen Eingriffshürde auf den „bloßen Eindruck“ eine unzulässige Kompetenzausweitung (*ultra vires*) betrieben wird, um dezentrale Meinungsäußerungen im Netz einer administrativen Kontrolle zu unterwerfen?

Aufgrund der redaktionellen Deadline im Kontext einer Veröffentlichung zur diesen Fragen setze ich für die offizielle Begründung eine kurze Frist bis zum: **10.07.2026, um 12:00 Uhr.**

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Freier Autor und Journalist

[Redacted Address]

Presseanfrage – EILT

Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

10. Juli 2026 um 10:18

An: [REDACTED]

Cc: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Beantwortung Ihrer Fragen wird innerhalb der gesetzten Frist voraussichtlich nicht möglich sein. Wir arbeiten derzeit mit Hochdruck an einer Rückmeldung und bitten Sie daher freundlich um eine Fristverlängerung.

Bis wann benötigen Sie die Antworten spätestens?

Mit freundlichen Grüßen



PRESSE
Kommunikation
Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf
T + 49 211 77007-555
presse@medienanstalt-nrw.de
www.medienanstalt-nrw.de

[Zitierter Text ausgeblendet]

Presseanfrage – EILT

An: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

10. Juli 2026 um 11:01

Sehr geehrte [REDACTED]

ich vermisste in Ihrer E-Mail einen konkreten Terminvorschlag, zu dessen Einhaltung Sie sich verpflichten.

Ohne die Nennung eines verbindlichen Datums kann ich einer Fristverlängerung nicht zustimmen und müsste Ihr Schreiben als Verzicht auf eine weitere Stellungnahme werten. Da es sich um Fragen handelt, die die LfM unmittelbar aus der eigenen Verwaltungspraxis beantworten können muss, erwarte ich Ihre verbindliche Terminankündigung bis heute 12:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[Zitierter Text ausgeblendet]

Presseanfrage – EILT

Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

10. Juli 2026 um 11:16

An: [REDACTED]

Cc: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

15. Juli 2026, 12:00 Uhr.

[Zitierter Text ausgeblendet]

Presseanfrage – EILT

An: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

10. Juli 2026 um 11:41

Sehr geehrte

vielen Dank für die Nennung des konkreten Termins.

Ich bestätige hiermit die Fristverlängerung für die Beantwortung der
Presseanfrage bis zum **Mittwoch, den 15. Juli 2026, um 12:00 Uhr**.

Ich sehe Ihrer Stellungnahme bis zu diesem Zeitpunkt mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Freier Autor und Journalist

[Zitierter Text ausgeblendet]

An: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

Sehr geehrte [REDACTED]

bei der Ausarbeitung meiner Analyse ist mir aufgefallen, dass das Schreiben an die unskripted media GmbH vom 15.06.2026, Az. TMJ_26_0038 in einem entscheidenden Punkt nicht begründet ist. Die LfM schreibt unter Punkt III:

"Der entsprechende Interview-Ausschnitt wird in dem streitgegenständlichen Beitrag abgespielt, ohne dass eine kritische Einordnung bzw. Richtigstellung stattfindet. Da erhebliche Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Aussagen Höckes bestehen, gebietet es die journalistische Sorgfalt an dieser Stelle, die Aussage bereits in der Interviewsituation kritisch zu hinterfragen oder zumindest im Nachgang eigene Recherchen zum Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung anzustellen und eine entsprechende Einordnung oder Erläuterung der betreffenden Aussagen für die Nutzenden vorzunehmen (beispielsweise in Form eines eingblendeten Hinweises).

Eine unwidersprochene Wiedergabe der betreffenden Aussage legt den Verdacht nahe, dass in dem Beitrag die journalistischen Grundsätze verletzt wurden."

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

5. Zur legislativen Grundlage einer aktiven Richtigstellungspflicht

a) Das betroffene Angebot von ungeskriptet lässt sich strukturell als ungeskriptetes, dokumentarisches Dialogformat einstufen. Kommt die LfM hier zu einer abweichenden grundsätzlichen Einstufung des Formats und wenn ja, was sind die genauen medienrechtlichen Gründe dafür?

b) Auf welche spezifische gesetzliche Norm des Medienstaatsvertrags (MStV) oder auf welche konkret ausformulierte Ziffer der „anerkannten journalistischen Grundsätze“ stützt die LfM NRW dieses angebliche Gebot der journalistischen

Sorgfalt an dieser Stelle und warum sollen diese Grundsätze für die ungeskriptet media GmbH in dieser spezifischen Auslegung verbindlich sein?

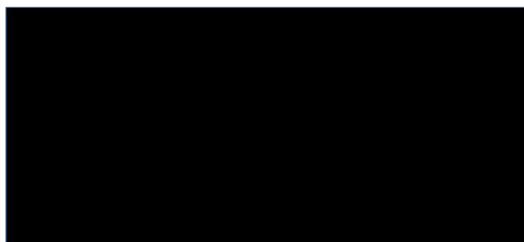
c) Wie begründet die LfM NRW die Richtigstellungspflicht angesichts der Tatsache, dass im Text des § 19 Abs. 1 MStV zwar spezifische Pflichten (wie die Kennzeichnung von Meinungsumfragen oder das Verbot von Schmähungen) explizit normiert sind, eine Pflicht zur administrativ gesteuerten Live-Korrektur oder nachträglichen Filterung von Interviewpartnern dort jedoch keine gesetzliche Erwähnung findet?

Ich bitte um eine Beantwortung dieser Fragen zusammen mit den bereits vereinbarten Fragen bis zum 15.07.2026, 12:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen



Freier Autor und Journalist



[Zitierter Text ausgeblendet]

Re: Presseanfrage – Ergänzung zur Presseanfrage vom 08.07.2026

Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

14. Juli 2026 um 17:08

An: [REDACTED]

Cc: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

Sehr geehrte [REDACTED]

vor dem Hintergrund der von Ihnen eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben: Wir bitten zunächst um Klarstellung, ob Sie sich mit Ihrer Anfrage als Beschwerdeführer, Journalist oder Autor an die Landesanstalt für Medien NRW wenden. Bis zur Klärung dieser Frage sowie dem Abschluss der Dienstaufsichtsbeschwerden werden die Fragen nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[Zitierter Text ausgeblendet]

Re: Presseanfrage – Ergänzung zur Presseanfrage vom 08.07.2026

14. Juli 2026 um 19:43

An: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

Sehr geehrte [REDACTED]

soll ich Sie so verstehen, dass Sie sich an Absprachen nicht mehr gebunden fühlen, weil ich eindeutig vorher gegen Mitarbeiter der LfM Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben habe?

Können Sie mir bitte erklären, was des Eine mit dem Anderen zu tun hat?

Ich habe ganz doch klar geschrieben, dass es sich um eine Presseanfrage handelt. Auch wenn ich das natürlich nicht müsste, kann ich Ihnen den Hintergrund meiner Anfrage erläutern. Mir liegen mehrere Schreiben der LfM an Telemedien aus verschiedenen Jahren vor und ich habe eine vergleichende Analyse gemacht, um die Entwicklung der Prüfungspraxis herauszuarbeiten. Dabei sind mir Punkte aufgefallen, zu denen ich Ihnen am 8.7.2026 Fragen zugeschickt habe. Da wir vereinbart haben, dass Sie die Fragen bis zum 15.7.2026 beantworten, habe ich am 10.7.2026 noch eine weitere Frage gestellt, die im Grunde inhaltlich zu den vorherigen Fragen gehört.

Herr Dr. Schmid sich öffentlich im SPIEGEL wie folgt geäußert:

"Ich verstehe aber nicht, dass jemand, der ein journalistisch-betreibt, glaubt, für ihn würden keine Regeln gelten."

Damit hat er implizit erklärt, dass für die unskriptet media GmbH nach Ansicht der LfM allgemein gültige Regeln gelten sollen und meine Fragen zielen darauf ab, von der LfM zu erfahren, welche das genau sind und warum.

Da die LfM dazu verpflichtet ist, Presseanfragen zu beantworten, muss man es wohl als Pflichtverletzung ansehen, wenn Sie die Fragen nicht in der fest vereinbarten Frist vollumfänglich beantworten sollten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[Zitierter Text ausgeblendet]

Presseanfrage – EILT, Vorwurf des Amtsmissbrauchs und des Handelns ohne Rechtsgrundlage

An: Presse <presse@medienanstalt-nrw.de>

15. Juli 2026 um 13:49

Sehr geehrte [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren der Pressestelle,

ich beziehe mich auf meine Presseanfragen vom 08.07.2026 und 10.07.2026 sowie Ihr Schreiben vom 14.07.2026.

Die von der LfM NRW selbst vorgeschlagene und fest vereinbarte Frist zur Beantwortung der Fragen zur gesetzlichen Grundlage des Vorgehens gegen die *ungeskriptet media GmbH* (Az. TMJ_26_0038) ist am heutigen 15.07.2026 um 12:00 Uhr **fruchtlos verstrichen**. Die Beantwortung wurde Ihrerseits rechtswidrig von der Erledigung paralleler Dienstaufsichtsverfahren abhängig gemacht.

Vor dem Hintergrund dieser behördlichen Verweigerungshaltung bereite ich eine Veröffentlichung vor, die sich mit der Rechtmäßigkeit des behördlichen Agierens befasst. Ich gebe Ihnen hiermit im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflicht Gelegenheit, zu folgenden schwerwiegenden Vorwürfen und Feststellungen Stellung zu nehmen:

1. **Zum Vorwurf des Handelns ohne Rechtsgrundlage:** Da die LfM NRW trotz ausdrücklicher, fristgebundener Nachfrage nicht in der Lage war, die konkrete gesetzliche Grundlage (Norm des MStV oder Ziffer des Pressekodex) für die im Schreiben vom 15.06.2026 geforderte „Richtigstellungs- und Einordnungspflicht“ bei ungeskripteten Dialog-Langformaten zu benennen, steht der Vorwurf im Raum, dass die LfM NRW im Fall *ungeskriptet* willkürlich, ohne gesetzliche Ermächtigung (*ultra vires*) und damit rechtswidrig agiert hat.

- *Wie weisen Sie diesen Vorwurf substantiiert zurück?*

2. **Zum Vorwurf des schweren Amtsmissbrauchs aus politischen Motiven:** LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid hat im *SPIEGEL* öffentlich erklärt, dass für das betroffene Format „Regeln gelten“, deren Einhaltung er einfordere, und den Anbieter damit öffentlich vorverurteilt. Da sich diese Regeln nun als rechtlich nicht existent bzw. von der LfM nicht benennbar erweisen, steht der Verdacht des schweren Amtsmissbrauchs durch die

Behördenleitung im Raum. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Machtmittel der Landesmedienanstalt hier zweckentfremdet wurden, um aus politischen Motiven die Reichweite eines unliebsamen, reichweitenstarken Alternativmediums (6,2 Mio. Aufrufe) administrativ zu beschränken.

- *Wie nimmt die Behördenleitung, insbesondere Dr. Tobias Schmid, zu dem Vorwurf Stellung, seine behördliche Autorität für eine politisch motivierte Kampagne und eine öffentliche Vorverurteilung ohne Rechtsbasis missbraucht zu haben?*

3. Zum Vorwurf der bewussten Verschleppung und Verletzung der

Dienstplichten: Dass die Pressestelle eine fest zugesagte Presseauskunft mit Verweis auf laufende Dienstaufsichtsbeschwerden verweigert – und somit das verfassungsmäßige Auskunftsrecht der Presse nach § 4 PresseG NRW als taktisches Druckmittel instrumentalisiert –, begründet den Verdacht einer systematischen Verschleppung zur Vertuschung des eigenen argumentativen Vakuums im Fall *ungeskriptet*.

- *Wie rechtfertigen Sie diesen direkten Eingriff in die verfassungsgemäß geschützte Pressefreiheit zur Abwehr kritischer Fragen zu einem laufenden Verfahren?*

Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Punkten bis zum:

Freitag, den 17.07.2026, um 15:00 Uhr.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein erneutes Schweigen oder das Verweisen auf andere Verfahren im Rahmen der anstehenden Berichterstattung als Unfähigkeit der Behörde gewertet und dargestellt wird, die Vorwürfe substantiiert zu entkräften.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Freier Autor und Journalist

[Redacted Address]

Presseanfrage – EILT, Vorwurf des Amtsmissbrauchs und des Handelns ohne Rechtsgrundlage

Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

17. Juli 2026 um 13:23

An: [REDACTED]

Cc: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

Sehr geehrte [REDACTED]

gerne können Sie näher darlegen, weshalb Sie einen presserechtlichen
Auskunftsanspruch für gegeben halten und in welchem konkreten publizistischen
Zusammenhang Ihre Anfrage steht, insbesondere was Sie wo und in welcher Form
veröffentlicht haben oder zu veröffentlichen beabsichtigen.

Solange uns diese Angaben nicht vorliegen, sehen wir uns nicht veranlasst, Ihre Anfrage
zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[Zitierter Text ausgeblendet]

An: Presse <Presse@medienanstalt-nrw.de>

Sehr geehrte

Ich weise Sie auf die ständige verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum **funktionalen Pressebegriff** hin. Der presserechtliche Auskunftsanspruch nach § 4 PresseG NRW steht jedem freien Journalisten und Autoren zu, der – wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe – eine konkrete Publikation vorbereitet. Eine Behörde hat weder das Recht noch die Kompetenz, die Gewährung von Grundrechten von der Offenlegung redaktioneller Absichten, Veröffentlichungswege oder Verträge abhängig zu machen. Das staatliche Auskunftsrecht dient der Kontrolle der Behörde durch die Presse, nicht der Kontrolle der Presse durch die Behörde.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die LfM NRW durch das im *SPIEGEL* veröffentlichte Interview von Direktor Dr. Tobias Schmid selbst eine weitreichende öffentliche Auseinandersetzung mit der *ungeskriptet media GmbH* gesucht hat, die im Kern die Existenz und Regulierung sämtlicher Podcast- und Langformate im digitalen Raum betrifft. Wenn die LfM NRW für diesen medialen Feldzug nachweislich keine klare Rechtsgrundlage besitzt – was Ihre fortgesetzte Auskunftsverweigerung eindringlich belegt –, liegt das überragende öffentliche und mediale Interesse an meiner journalistischen Aufarbeitung völlig auf der Hand.

4/5

Bestreiten meines presserechtlichen Status.

Diese fortgesetzte und vorgeschobene Verweigerungshaltung wird von mir als das gewertet, was sie ist: Der finale Beleg dafür, dass die LfM NRW die Fragen nach der Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen gegen die *ungeskriptet media GmbH* nicht beantworten kann, weil eine solche nicht existiert.

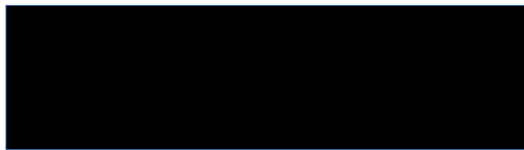
Die gesetzte Frist läuft am heutigen **17.07.2026 um 15:00 Uhr** ab.

Sollte bis dahin keine inhaltliche Stellungnahme vorliegen, ist das administrative Schweigen der Behörde zu den Vorwürfen des Handelns ohne Rechtsgrundlage und des schweren Amtsmissbrauchs durch die Behördenleitung hiermit endgültig dokumentiert. Ich werde den heutigen E-Mail-Verkehr als Kernbestandteil der Beweisführung über die gezielte presserechtliche Blockadehaltung der LfM in meine Publikation einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Freier Autor und Journalist



[Zitierter Text ausgeblendet]